

# RS Vwgh 2005/5/2 2002/10/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.2005

## Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §143;  
SHG Stmk 1998 §28 Z2;  
SHG Stmk 1998 §4 Abs1;  
SHG Stmk 1998 §5 Abs1;

## Rechtssatz

Zur Beurteilung der Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern ist § 143 ABGB heranzuziehen. Voraussetzung für die Unterhaltspflicht des Nachfahren ist der Mangel der Selbsterhaltungsfähigkeit des Vorfahren. Entscheidend für die Beurteilung dieser Frage ist, ob der Vorfahre in der Lage ist, die seinen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse zu decken. Zu diesen gehören gerade bei altersbedingt betreuungsbedürftigen Menschen auch die erhöhten Kosten eines menschenwürdigen Heimaufenthaltes und notwendiger Pflege. Vorfahren mit unzureichender Altersversorgung oder ungedeckten Pflegekosten sind daher nicht selbsterhaltungsfähig (vgl. das Erkenntnis vom 26. Februar 2002, Zl. 2001/11/0052).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002100177.X02

## Im RIS seit

30.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

17.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)